

Untertanen gegen den Grafen stärker formierte. Anfang Jänner 1684 brachten sie ein langes Beschwerdeschreiben beim Kaiser ein, das zur Folge hatte, dass die kaiserliche Kommission im März dieses Jahres auch die Kontrolle über die gesamte Verwaltung übernahm.²²⁴

Nachdem Rupert von Bodman im April 1683 das Salzburger Rechtsgutachten dem Reichshofrat zur weiteren Beschlussfassung übersandt hatte, war dem Grafen wegen der festgestellten Verstöße gegen die Rechtsordnung mittels eines kaiserlichen Dekrets vom 22. Juni 1684 aus Linz die Kriminaljurisdiktion formell aberkannt worden. Der Kaiser verfügte, dass eine Rückerstattung der Konfiskationen an die Geschädigten bzw. deren Erben ohne Schädigung anderer Betroffener erfolgen sollte. Weiters seien die Beamten und Richter, welche die unrechtmässigen Prozesse geführt hatten, zu verhaften und ihr Besitzstand festzustellen.²²⁵ Gleichzeitig wurde dem Grafen anbefohlen, innerhalb von zwei Monaten vor dem kaiserlichen Gericht zu erscheinen.²²⁶

Der Graf suchte sich vergeblich damit zu rechtfertigen, dass er erklärte, die *excessus undt exorbitantien* bei den Hexenprozessen seien ohne sein Wissen und ohne seine Schuld geschehen. Er habe in die Beamten, die er von seinem früh verstorbenen Vater übernommen hatte, so viel Vertrauen gesetzt, dass er nicht an ihrer Fähigkeit zweifelte, Kriminalprozesse ordentlich zu führen.²²⁷

Gleichzeitig beschwerten sich übrigens auch des Grafen Bruder Jakob Hannibal von Hohenems-Vaduz und der Bischof von Chur aufs höchste über ihn. Die langen Schilderungen seines schlechten Lebenswandels, seiner Unfähigkeit und seines üblen Charakters enthalten einige Bezüge auf die Hexenverfolgungen. So soll der Graf auf ein Mahnschreiben des Bischofs so *rabios* reagiert haben, dass er noch in der Nacht um zehn oder elf Uhr *under den galgen in aller deufels nahmen ganz allein geritten* und *mit continuirlichem fluechen* wieder zurückgekommen war. Die Beschwerdeführer erklärten, die unheilvollen Hexenprozesse seien darauf zurückzuführen, dass sich der Graf aufgrund seines verkommenen Charakters nur um

liederliche und gewissenlose statt um tüchtige Beamte bemüht habe. Die zwei Kapläne zu Vaduz meldeten sogar, während die wegen Hexerei Gefangenen im Schloss lagen und gefoltert wurden, habe der Graf zur Musik von Spielleuten getanzt. Als man die Delinquenten *in der scharpfen tortur erbarmlich schreyen* hörte, habe sie der Graf ausgelacht und spöttisch erklärt: *Wie schön kunden dise vogel singen, lasset sie nur singen.*

Im Juni oder Juli 1684 behinderte er die Tätigkeit der kaiserlichen Kommission stark, indem er die mit ihr zusammenarbeitenden Untertanen und Gerichtsleute als Rebellen bezeichnete und manche von ihnen einzuschüchtern versuchte. Gegenüber Christoph Anger habe er sogar einmal gedroht, sobald die Kommission weg sei, werfe er ihn in einen Turm, *daß ihn die sonn nicht vihl mehr bescheinen werde.*

Nach Rücksprache mit dem Geheimen Rat zu Innsbruck wurde der Graf daraufhin verhaftet und in der Festung Neuburg südlich von Götzis gefangengesetzt. Auf Ansuchen seiner beiden Brüder überführte man ihn später *gegen ein genugsames deputat* nach Kempten,²²⁸ wo er nach zwei Jahren 1686 im Arrest auf Schloss Kemnat bei Kempten verstarb.²²⁹

217) StAAug 2971, fol. 22b.

218) Seger, Hexenprozesse, S. 102; Ulmer, Burgen, S. 908.

219) Nach diesem Zeitpunkt sollen auf Grund der Misswirtschaft des Grafen keine Rentamtsrechnungen mehr angefertigt worden sein: StAAug 2972, fol. 55a.

220) ÖStA Deneg. ant. 96.

221) Ebenda.

222) StAAug 2971, fol. 19b.

223) LLA RA 144/140.

224) LLA RA 144/143; Kaiser, Geschichte, S. 445–450; Schädler, Regesten, S. 137 f., Nr. 163.

225) StAAug 2972, fol. 43a–47b. Vgl. dazu StAAug 2969, fol. 14a–18a.

226) StAAug 2972, fol. 4a–8b.

227) Ebenda, fol. 21a–28b.

228) Ebenda, fol. 50a–58b.

229) Seger, Hexenprozesse, S. 65.